

Einkauf

Antrag zur Berechnung der maximalen Einkaufssumme

Die reglementarischen Bestimmungen zum Einkauf finden Sie unter Ziffer 4.3 des Vorsorgereglements. Bitte beachten Sie die Erläuterungen und Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

Versicherte Person

Name _____	Vorname _____
Strasse, Nr. _____	PLZ, Ort _____
Geburtsdatum _____	Zivilstand _____
Telefon _____	E-Mail _____
Arbeitgeber _____	AHV-Nr. _____

Vorbezüge für Wohneigentum

Haben Sie bereits Vorbezüge für Wohneigentum getätigt und noch nicht vollständig zurückbezahlt? Ja Nein

Angaben zu Freizügigkeitskonti

Haben Sie Guthaben auf Freizügigkeitspolice(n) und / oder Freizügigkeitskonti? Ja Nein
(Bitte Kontoauszug beilegen.)

CHF _____ per _____

Angaben über selbständige Erwerbstätigkeit

Sind Sie oder waren Sie selbständigerwerbend? Ja Nein

Wenn ja, haben Sie Guthaben in der Säule 3a? (Rückkaufswert) Ja Nein

CHF _____ per _____

Zuzug aus dem Ausland

Sind Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen? Ja Nein

Wenn ja, waren Sie bereits einmal bei einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert? Ja Nein

Ich bestätige, dass diese Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind und dass ich zurzeit voll arbeits- und erwerbsfähig bin.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Erläuterungen zu den vorstehenden Rubriken

1. Haben Sie Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, so dürfen Sie freiwillige Einkäufe erst dann vornehmen, wenn Sie die Vorbezüge zurückbezahlt haben. Massgebend sind alle noch nicht zurückbezahlten Vorbezüge aus der 2. Säule, unabhängig davon, ob Sie diese bei unserer Stiftung oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung getätigt haben. Vorbezüge aus der Säule 3a (private Vorsorge) sind nicht betroffen.
2. Guthaben aus Einrichtungen der 2. Säule (Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti) müssen an die Einkaufssumme angerechnet werden. Melden Sie den Betrag per aktuellem Datum. Die Beträge können Sie allenfalls bei der jeweiligen Freizügigkeitseinrichtung anfragen.
3. Falls Sie eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder ausgeübt haben, sind die Guthaben aus der 3. Säule anzurechnen, soweit sie einen vom Gesetzgeber vorgegebenen Freibetrag übersteigen. Melden Sie den Betrag per aktuellem Datum. Die Beträge können Sie allenfalls bei der jeweiligen Einrichtung der Säule 3a anfragen.
4. Falls Sie Zuzüger aus dem Ausland sind und das erste Mal in einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung (2. Säule) versichert sind, ist die jährliche Einkaufssumme in den ersten fünf Jahren seit dem Zuzug auf 20 % des gemäss den reglementarischen Bestimmungen versicherten Jahreslohnes begrenzt.

Wichtige Hinweise

Ein freiwilliger Einkauf ist nur möglich, wenn:

- a) Ihre maximale Einkaufssumme noch nicht ausgeschöpft ist
- b) Sie zum Zeitpunkt des Einkaufs vollständig arbeits- bzw. erwerbsfähig sind.

Eine Einzahlung darf erst dann erfolgen, wenn Ihnen die Stiftung eine die entsprechende Berechnung zugestellt hat.

Für Einkaufssummen besteht ein dreijähriges Kapitalauszahlungsverbot, d.h. während dreier Jahre sind keinerlei Kapitalbezüge möglich. Betroffen davon sind die Altersleistungen in Kapitalform, der Vorbezug für Wohneigentum und die Barauszahlung bei Dienstaustritt.

Steuerliche Hinweise und Vorgehensweise

Bezüglich der steuerlichen Abzugsfähigkeit kann die Stiftung keine Verantwortung übernehmen. Erkundigen Sie sich diesbezüglich bei der zuständigen Steuerbehörde. Damit eine Einkaufssumme im laufenden Jahr steuerwirksam wird, muss diese spätestens am 31. Dezember des Jahres auf dem Konto der Stiftung gutgeschrieben sein. Einkaufszahlungen, welche die maximale Einkaufssumme übersteigen, werden zinslos zurückerstattet.